

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 13 (1907)

**Artikel:** Die Gesellschaft zu Mittelleuen  
**Autor:** Zesiger, A.  
**Kapitel:** Einleitung  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-128331>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Gesellschaft zum Mittelleuen.

Von A. Besiger.

Leicht vergibt heute der auf seine Geschichte stolze Berner ob der glänzenden Republica Bernensis des XVIII. Jahrhunderts die lange Entwicklung vom zäheringischen Landstädtchen zur Hauptstadt, deren Vornehmheit Göthe begeisterte. Es tönt wie ein Märchen, wenn wir hören, daß lange vor dem fortschrittlichen XIX. Jahrhundert ausgedehnte Volksrechte bestanden, daß das heutige Referendum, die Anfrage der Untertanen, noch 1616 ausgeübt wurde, daß lange noch neben dem Großen Rat („Zweihundert“ oder „Bürger“ kurzweg) die Gesamtgemeinde mitregierte, ja einmal sogar den ganzen Rat bis auf 4 Mitglieder absetzte!

Auch der Kampf gegen die Zünfte gehört in diesen Abschnitt der Geschichte von den untergegangenen Volksrechten. Schon im Jahr 1295 verbietet eine heute verlorene Satzung die Bildung von Zünften, aber noch im folgenden Jahrhundert entbrennt der Kampf von neuem und heftiger als je. Dem erfolglosen Geltenhals-Aufstand vom 10. November 1368, von dem Justinger berichtet, folgt der erste Rückschlag, zugleich der Anfang vom Ende. Die beiden Sitzungen vom 7. März und vom 1. April 1373 verbieten ausdrücklich die Bildung von Zünften bei ewiger Verbannung und sezen zugleich die Aufnahmegelder für die Meister verschiedener Handwerke fest. Der erfolgreiche Aufstand wegen des bösen Pfennigs vermochte die Entwicklung nicht mehr zu ändern. Sieben Jahre danach, am 8. August 1392, ergeht

eine neue, um 1420 eine dritte und 1423 endlich die vierte und letzte große Satzung „zünste ze werende“. Der Rat hatte gesiegt, Bern wurde keine Kunststadt wie Zürich und Basel.

Die neue Ordnung der Dinge vermeidet ängstlich den Ausdruck „Kunst“. Die Handwerkervereine heißen denn auch amtlich nie anders als Handwerke, später Gesellschaften, Stuben. Diese neuen Gebilde haben sich zu Anfang gewiß in nichts von der Kunst des XIII. Jahrhunderts unterschieden. Wie schon der älteste Name „Handwerk“ sagt, bestimmte der Broterwerb die Gesellschaft, Erbsfolge ist die Ausnahme und bestätigt die Regel, denn alle großen Sätze sprechen ja von den Aufnahmegeldern der Meister, deren Väter nicht das Handwerk betrieben hatten, die also jedenfalls in starker Anzahl vorhanden waren. Nach außen bildeten die Handwerke auch nach der Spaltung in mehrere Stuben ein Ganzes, eben das „Handwerk“. Aus den Osterbüchern, den Staatskalendern des XV.—XVIII. Jahrhunderts — schon im XIII. Jahrhundert werden in Bern die Behörden zu Ostern gewählt — können wir das sicher beweisen für die Benner von Niederpfistern, ähnlich wird es bei Ober- und Niedermetzgern bis zur Vereinigung (cirka 1470) gewesen sein, im Grundsatz läßt sich diese Einheit nach außen auch bei den Gerbern nachweisen.

Die politische Rolle der Gesellschaften seit 1373 ist natürlich ursprünglich unbedeutend gewesen; im Lauf des XV. Jahrhunderts, als die „Kunstgefahr“ vorüber war, erobern sie die Bestellung der vier Benner aus den vier Handwerken der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, der Sechzehner aus allen Gesellschaften, die Ordnung der städtischen Auszüger nach den Stuben, und 1503

noch die Stellung des Stadtgerichts. Damit aber hatte die rückläufige Bewegung für einmal ihr Ende erreicht.

Die Stube der Schützen läßt sich notdürftig dem handwerklichen Rahmen anpassen. Sie entstand um 1415. Die beiden adligen Stuben zum Narren und zum Distelzwy mögen ebenfalls zu Beginn des XV. Jahrhunderts entstanden sein als Nachahmung der Handwerkerverbände.

1373. III. 7. „Disen brieff sol man zuo ostren lesen, und ist ein alter brieff zünfste ze weren. — Wir der schultheis, der rat, die zweihundert und die gemeinde von Berne tuon kunt menclichem mit disem brieff, das wir haben angesächen, das wa viel zünften in stetten sint, das auch da viel und dik groß partyen und mißhelle entspringent. Da von aber und von semlichen stössen und partyen quoten stetten dik und vil bärlich [= offenbar] mißlingt und mißlungen hat, und wellen diß versorgen und versächen [= vor-sorgen, vorsehen] in unser stat, als es auch unser vordren da har bi achzig jahren hant eigenlich ver-hüet und versechen . . . . Daß wir von dißhin enkein zunft noch enkein glübt, geberd noch sazung sullen schaffen verhengen noch lassen volgen in unser stat, da von sich deheins wegs zünfte oder frömde püntnüß oder gelüpte, die unz har in unser stat nit sind beschächen, möchten uffstan oder entspringen, oder heimlich oder offenlich eide tuon und machen, da von zünfte, parten, mißhelle in unser stat deheins wägs möchten uffgan . . . .“ Dr. F. G. Welti: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, S. 152.

1373. IV. 1. „Disen brieff sol man nit lesen [ergänze: „zuo ostren“] wie doch er alt ist, zünfste ze weren. — . . . . zuo dem ersten wenn ein Mezger wil werden meister sins antwerks, des vatter nit waz mezger, der sol uns von erst geben an unsren bu 5 β angster münz und darnach sinem antwerk zuo wine unz [= bis] an 30 β angster münz und nit darüber,

und was deheiner für buossem unter inen verschult,  
der soll gebüesset von uns (d.h. vom Rat) und die  
buosse uns werden glich als vor stat . . . .“ Ein  
Gerber soll gleich viel geben „und wand die selben  
gerwer einen brieff usziechent, wie sie ir antwerk ver-  
sechen sollent, den selben brieff wir inen auch  
bestätigen . . . .“ Schmiede und Pfister (Bäcker)  
sollten 5  $\beta$  und 1  $\text{fl}$ , Schuhmacher 5  $\beta$  und 10  $\text{fl}$ , die  
Schneider aber gar nichts bezahlen. Für die Reb-  
leute wird ein fester Lohn von 4  $\beta$  für einen „so  
mit dem messer schnidet“, und von 3  $\beta$  für einen  
„mit der horwen“ (Hacke) festgesetzt. Die Weber,  
Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger und  
Kürschner sollen wie von altersher ebenfalls keine  
Auslagen für die Meisterschaft haben. Welti a. a. O.  
S. 113.

1392. VIII. 8. „Dis ist der nüw brieff umb zünfte  
ze weren, sol man lesen am Ostermänteg.“ — Jedes  
Handwerk soll von einem Meister, dessen Vater nicht  
des Handwerks ist, 1  $\text{fl}$ , von einem Knecht aber  
10  $\beta$  nehmen. Der Rat entscheidet im Streitfall über  
Aufnahmen ins Stubenrecht und verbietet bei Strafe  
ewiger Verbannung und 100 fl Buße „dehein Satzung  
oder gelüpte oder pünde . . . . und diser dingem  
zuo einer stäten gezügsami, und das si also ewenlich  
stät und in kraft beliben, so haben wir unser stat  
groß insigel ghenkt an diesen brieff.“ Welti a. a. O.  
S. 157. Die Originalurkunde wird noch zur Stunde  
im Staatsarchiv aufbewahrt (Fach Oberamt Bern).

Um 1420. „Ein nüwe Satzung umb die antwerk  
und zünft zuo werende.“ Da viele Gesellschaften  
Häuser, Hausrat und Silberzeug haben, sollen alle  
diejenigen, die „eigenne häuser und husrat hant“ ein  
Aufnahmegeld von 6 Gulden oder deren Wert be-  
ziehen dürfen. Die übrigen bleiben beim alten Satz  
von 1  $\text{fl}$ , resp. 10  $\beta$ . Wenn ein Handwerker sich in  
eine Gesellschaft begeben will, so soll er eine solche seines  
eigenen Handwerks annehmen und braucht nicht meh-  
reren Stuben anzugehören, auch wenn sein Handwerk

deren mehr als eine hat. Zum erstenmal tritt hier das Verbot auf, mehr als eine Gesellschaft anzunehmen, und davon sollen nur ausgenommen sein „die zu Schützen“. Welti a. a. D. S. 161.

1423. IV. 1. „Ein nüwe Satzung der handwerkenn halb angesächen.“ — Kein Handwerker soll eine Gesellschaft annehmen müssen, ein Meister ist gegen Zahlung von 30 ♂ zur Ausübung des Gewerbes ohne Knecht berechtigt. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, bei „renfcosten, gemeinen wärcken unnd tagwann“, sollen die freien Meister von ihrem Handwerk zur Zahlung eines Stubenzinses herangezogen werden dürfen. Welti a. a. D. S. 248.

Wie sich die Gesellschaften umgekehrt politische Rechte erwarben, mag in der vorzüglichen Arbeit von Staatsschreiber Moritz v. Stürler nachgelesen werden. (Berner Taschenbuch. 1863) Es sind dies kurz folgende: Schaffung einer Handwerkspolizei um 1350; Pflicht der Mitglieder der 200, einer Gesellschaft beizutreten, um 1420; ausschließliches Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, die vier Benner zu stellen, um 1430—50; Bestellung der Sechzehner nach Gesellschaften mit Ausnahme der Stebleute und der Schützen, 1438; die militärische Einteilung der städtischen Auszüger nach Gesellschaften, um 1450; die Bestellung des Stadtgerichts nach Gesellschaften 1503.

Burgergeld erhalten die Gesellschaften von den neuen Burgern d. h. von den neu gewählten Mitgliedern der Zweihundert (den „Burgern“ kurzweg), nicht etwa von den neu angenommenen Stadtburgern. „Burger“ bedeutet in der Rechtsprache bis zum XVI. Jahrhundert meist Mitglied des Großen Rats, denn ein jeder unbescholtene, in der Stadt wohnende Einwohner konnte hineingelangen. Der regimentsfähige Vollburger und der ewige Einwohner ohne politische Rechte sind beide Produkte des XVII. Jahrhunderts.

„Und welich also nüwe Burger ingand, Die geben, wo Ihr väetter vor[her] zuo dem großen Raut nitt gangen sind . . . 8 & 4 ♂. Wellichen väetter aber vor[her] Ingangen sind, die geben 7 & 4 ♂ und [beide] daurzuo (= dazu) den weybellen Ihr Trindgelt zuo Irm quoten willen.

„Und wird das Selbgelt also geteilt wie hernach staut: . . . Item den vier gesellschafften, dau die vier vānnr Stubengesellen sind . . .“ (nämlich den Oberpfistern, den Schmieden, den Mezgern und den Niedergerbern) . . . [denn] In die gesellschaft, dau der Seckelmeister Stubengesell ist; auch In Zellich gesellschaft, dau die zwen Heimmlicher von Burgerenn sind; und auch zuo den Schützen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimmlicher von dem Raut beyd dauselbs Stubengesellen sind: [disen allen,] Zellicher Gesellschaft In Sunders von Zedlichem Burger, so also Ingat, So vil ir ist . . . 5 Schilling Pfennig (die übrigen Gesellschaften erhalten bloß 3 Schilling). Ußgenomen [der gesellschaft] zuo dem Narren und Tistellzwang gipt man allwegen gelich Zedlicher gesellschaft weder mer noch minder denn 5 Schilling Pfennig“ d. h. also  $2 \times 5 \beta = 10 \beta$ . Abgedruckt nach dem ältesten Österbuch von 1485. Diese Östersatzung dürfte aus den Jahren 1460—65 stammen.

Die einzige bernische Rechnungsmünze ist in dieser Zeit der Pfennig (♀) und seine höheren Einheiten: der Schilling (β) und das Pfund (ℳ).

$$1 \text{ ℳ} = 20 \beta = 240 \text{ ♀} \quad 1 \beta = 12 \text{ ♀}$$

Im XVI. Jahrhundert tritt neben den Pfennigfuß der Kreuzer (X<sup>r</sup>) und seine höhern Einheiten: der Batzen (bz.) und die Krone (ℳ).

$$1 \text{ ℳ} = 25 \text{ bz.} = 100 \text{ X}^r \quad 1 \text{ bz.} = 4 \text{ X}^r$$

Das Verhältnis der beiden Rechnungsmünzen unter sich ist das folgende:

$$1 \text{ ℳ} = 3^{1/3} \text{ ℳ} \quad 1 \text{ ℳ} = 7^{1/2} \text{ bz.}$$

Selten ist der Guldenfuß:

$$1 \text{ Gulden (fl)} = 15 \text{ bz.} = 60 \text{ X}^r$$